

aus:

## **LANDESINFO**, Sept. 2006, NR.3, S.14ff

Gemeinsamer Rundbrief für Mitglieder und Interessierte von Linkspartei.PDS und WASG – Die Wahlalternative in Hamburg

### **Hamburger Brechmitteleinsatz menschenrechtswidrig Fünf Jahre Verletzung des Folterverbots**

Am 11. Juli 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Einzelverfahren Deutschland den erzwungenen Brechmitteleinsatz gegen mutmaßliche Kleinhändler illegalisierter Drogen wegen Verletzung des Folterverbots (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) verhandelt. Es hat ihn als unmenschliche und erniedrigende Behandlung verurteilt. Die auf diese menschenrechtswidrige Weise gefundenen Beweismittel unterliegen dem Verwertungsgebot wegen der Selbstbelastungsfreiheit (Art. 6 EMRK). Dem Kläger wurden 10000 Euro Schmerzensgeld und die Erstattung aller angefallenen Prozesskosten zugesprochen.

Eine schallende Ohrfeige nicht nur für die verantwortlichen PolitikerInnen, sondern auch für den überwiegenden Teil der Gerichte und das Bundesverfassungsgericht.

Für zwei Menschen kam das Urteil zu spät. Im Dezember 2001 starb Achidi John in Hamburg (s. Kasten 1) und im Dezember 2004 Laya-Alama Condé in Bremen, dem ein Polizeiarzt so lange Brechmittel mit Wasser auch in die Lunge eingeflößt hatte, bis er ertrank. Der Senat eierte herum – zu sehr lag ihm der von Beust und anderen CDUPolitikern geforderte und dann von Rot-Grün übernommene gewaltsame Brechmitteleinsatz am Herzen, um zu schnell von ihm Abschied zu nehmen zu können. Dieser fand erst am 1. August durch eine Presseerklärung statt. Von nun an soll

gelten: Wer verdächtig ist, soll entweder freiwillig kotzen oder so lange in U-Haft sitzen, bis er auf einem besonders präparierten Stuhl geschissen hat.

Die für die Einführung des Brechmitteleinsatzes in Hamburg verantwortliche SPD reagierte auf das Urteil trotzig wie zynisch: Der Vorsitzende der SPD-Bürgerschaftsfraktion Michael Neumann schrieb auf seiner Internetseite: „Der vom damaligen Innensenator Olaf Scholz eingeschlagene Kurs war verantwortlich.“  
(31.7.06)

#### **Rückblick**

Nachdem Polizeibeamte auf eigene Faust Brechmittel einsetzten – teilweise mit Unterstützung von Medizinern –, prüfte Anfang der 90er Jahre die Staatsanwaltschaft, ob die Verabreichung von Brechmitteln im Falle des Verdachts von Handel mit illegalisierten Drogen offiziell eingeführt werden soll. Der Leiter des Rechtsmedizinischen Instituts, Prof. Dr. med. Klaus Püschel, lehnte in seinem Gutachten diese Praxis strikt ab, da jegliches Erbrechen mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden sei. Sein Kollege Dr. Th. Klöss, Krankenhaus Harburg, unterstützte ihn: „Die zwangsweise orale Applikation, z. B. durch Sonde, birgt die Gefahr einer Speiseröhrenverletzung sowie die Verabreichung in die Luftröhre. Auch besteht die Gefahr einer Aspiration. Beide Störungen ziehen erhebliche gesundheitliche Gefahren nach sich.“

In Hamburg wurde daraufhin der Brechmitteleinsatz zur Beweismittelsicherung wegen unkalkulierbarer gesundheitlicher Risiken nicht eingeführt. Später begründete der Sprecher der Hamburgischen Staatsanwaltschaft, Rüdiger Bagger, diese Entscheidung: „Das ist ja ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, wenn Sie Brechmittel geben, um eine Straftat aufzuklären ... Also: Bei den größeren Dealern wäre es zwar nicht unverhältnismäßig, aber wir geben trotzdem keine Brechmittel, sondern lassen die natürliche Ausscheidung arbeiten.“ (taz-Bremen, 18.3.95)

Noch im Februar 2001 widersprach die rot-grüne Regierungskoalition einem Antrag der CDU eindeutig, Brechmittel gegen Händler einzusetzen - und das nicht nur zur Sicherung von Beweismitteln, sondern auch um abzuschrecken, also die Strafprozessordnung für andere Zwecke als der Tataufklärung zu missbrauchen. Sie bezog sich dabei auf die gemeinsame Presseerklärung von Innen- und Justizbehörde: „Es gibt in der Überführung von Dealern keine Lücken in der Beweiskette ... Innen- und Justizbehörde haben in einer Allgemeinen Verfügung festgestellt, dass es für die Beweisaufnahme ausreichend ist, wenn durch Zeugenaussagen (der Polizei) belegt ist, dass bei der Festnahme von ‚Munddealern‘ in Zusammenhang mit deren szenetypischem Verhalten bei diesen Dealern Schluckbewegungen festgestellt wurden. Deshalb werden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Brechmittel in Hamburg nicht verabreicht. Diese Allgemeine Verfügung akzeptieren auch die Gerichte. ... Nach Kenntnis der Justizbehörde hat kein Hamburger Richter jemals eine Verurteilung wegen Handelns mit Betäubungsmitteln eine Verurteilung abgelehnt mit der Begründung, dass für die Gewinnung der notwendigen Beweise der Einsatz von Brechmitteln erforderlich gewesen wäre.“ (7. Februar 2001)

Als sich das Wahldebakel für die SPD abzeichnete, wurde Olaf Scholz Innensenator. Scholz befand, dass die bisher als menschenverachtend und gesundheitsgefährdend verstandene Zwangsmaßnahme „gesundheitlich unbedenklich“ sei. Er berief sich auf ein erneutes Gutachten des Rechtsmediziners Püschel, in dem dieser überraschend von seinem 1991 erstellten negativen Gutachten abrückte und die Vergabe des Sirups aus der Ipecacuanha-Wurzel nun für undenklich erklärte. Wie er zu dieser neuen Erkenntnis gekommen ist, bleibt sein Geheimnis. Denn die medizinische Fachliteratur warnt eindringlich vor schweren Nebenwirkungen durch diesen Sirup. Die häufig auftretenden Komplikationen reichen von Risse im Magen und in der Speiseröhre durch ein oft zu beobachtendes unstillbares Erbrechen bis hin zum Herztod. Das medizinische Standardwerk *Martindale-The Extra Pharmacopeia* (1993) beschreibt, dass bei Vergabe von größeren Dosen die Herzfunktionen beeinträchtigt und dabei Leitungsstörungen oder Herzinfarkte auftreten können.

Auf einer Pressekonferenz zu diesem Kurswechsel um 180 Grad in der Drogenpolitik befragt, antwortet Scholz: „Die Staatsanwaltschaft hat darauf hingewiesen, es könnte Fälle geben, in denen es nicht zur Anklage gekommen wäre, weil die hinuntergeschluckte Droge nicht sichergestellt wurde.“ (Hamburger Abendblatt, 7.7.01) Auf konkrete Nachfrage konnte er keinen einzigen Fall nennen. Seine Senatskollegin, Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit, eierte argumentativ herum, denn sie, „die bislang den Einsatz von Brechmitteln als ‚überflüssig und falsch‘ bezeichnete, sagte nun, dass eine Auswertung der vergangenen Verfahren ohne Brechmittel gezeigt habe, dass ein Einsatz zur Erzielung von Beweismitteln führe.“ (Morgenpost, 6.7.01) Die Zweite Bürgermeisterin, Krista Sager (GAL), widersprach allen Vermutungen, dass der nun im Rahmen des neuen Drogenkonzepts angeordnete Brechmitteleinsatz ein Alleingang der in Pa-

nik geratenen SPD sein könnte: „Es handelt sich um einen intelligenten Mix aus Hilfsangeboten und repressiven Maßnahmen, an dem wir konstruktiv beteiligt waren.“ (Hamburger Morgenpost, 7.7.01). Andere aus ihrer Fraktion wie Antje Möller und Manfred Mahr lehnten diesen Mix ab. Der Hinweis von Mahr auf die Tatsache, dass in Bremen bei ungefähr 40% der Brechmittelopfer keine Beweismittel gefunden wurden, ließ keine Zweifel aufkommen. Später stellte sich heraus, dass auch in Hamburg über ein Drittel der Opfer, von denen mehr als 90% Schwarze waren (!), keine Beweismittel in und bei sich hatten. Die CDU-Opposition schäumte vor Wut, sah sie ihr einziges Thema, das sie in den Wahlkampf wirklich alternativ zur rot-grünen Regierung einbringen konnte – innere Sicherheit und Drogenpolitik – plötzlich von der Regierungskoalition besetzt: „Das ist gnadenloser Opportunismus. Die partielle Umkehr kommt nicht aus Einsicht, sondern weil SPD und GAL das Wasser bis zum Halse steht“, ereiferte sich Ole von Beust.

### **Konsequenzen aus dem Urteil**

Von Amts wegen müssten alle Urteile, die sich auf menschenrechtswidrig erlangte Beweismittel stützen, neu verhandelt werden. Die Hamburger Opfer könnten erfolgreich Schmerzensgeld und Erstattung der Prozesskosten einklagen, aber die meisten von ihnen sind sicherlich auch aufgrund der Urteile schon längst abgeschoben. Gegen alle für die Verletzung des Folterverbots – einer schweren Straftat – Verantwortlichen und Beteiligten auf der politischen, der anordnenden und der ausführenden Ebene müssten Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat eingeleitet werden – gegen beispielsweise Olaf Scholz, Ole von Beust, Krista Sager, die anordnenden StaatsanwältInnen, die PolizistInnen, die Ärztinnen. Es ist kaum vorstellbar, dass es irgendjemand aus der Staatsanwaltschaft in den Sinn kommt, gegen das eigene Haus und die anderen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Auch

wenn Püschel stolz darauf hinweist, dass in den letzten Jahren der zwangsweise Einsatz unnötig geworden war, weil schon die Androhung des gewaltsamen Einsatzes sie „freiwillig“ schlucken und kotzen ließ, fällt auch dieses Androhen wie der gewaltsame Einsatz unter das Folterverbot und verstößt gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes (s. Begründung des Daschner-Urteils Kasten 2).

Konsequenzen muss auch die Linkspartei.PDS ziehen. Der Bundesvorstand hat sich mit dem Urteil – anders als mit anderen höchstrichterlichen Urteilen – nicht befasst, d. h. er hat öffentlich keine Stellung bezogen. Das liegt sicherlich auch daran, dass in Berlin die Linkspartei.PDS für den Brechmitteleinsatz mitverantwortlich ist. Bisher hat die dortige Regierung anders als der Hamburger Senat den gewaltsamen Brechmitteleinsatz nur ausgesetzt, um das EMGR-Urteil auf seine Relevanz für Berlin hin zu prüfen. Dieses ist nach Auskunft von Innenminister Kötting noch immer nicht abgeschlossen. Der Landesvorstand der Linkspartei.PDS versucht wohl, diese Mitverantwortung an der Verletzung von Menschenrechten auszusetzen. Weil es auch dort überwiegend Schwarze waren und dann noch Drogenhändler? Meine schriftlichen Fragen, beispielsweise ob der Landesvorstand sich für eine Strafverfolgung der Verantwortlichen, für Entschädigung der Opfer und politischer Aufarbeitung auch innerhalb der Linkspartei.PDS einsetzt, sind nach über zwei Wochen immer noch nicht beantwortet. Wo sind in der Frage des Brechmitteleinsatzes zwischen Springer-Presse, SPD, CDU oder Linkspartei.PDS noch Unterschiede auszumachen? Vielleicht dieser, dass die Linkspartei.PDS ihre Verantwortung für und Beteiligung an der Verletzung des Folterverbots ohne Ansehen der Person aufarbeitet und Konsequenzen auch personaler Art zieht. Es wird nichts passieren, wenn wir Mitglieder schweigen.

*Christian Arndt*

## Kasten 1

### Tod eines Drogenkleinhändlers

Am 9.12.2001 wurde ein junger Afrikaner, der sich Achidi John nannte, nach seiner Festnahme wegen des Verdachts des Drogenhandels auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in das Institut für Rechtsmedizin des Universitätskrankenhauses Eppendorf in Hamburg gebracht. Dort sollte ihm „zum Zweck der Beweissicherung“ ein Brechmittel verabreicht werden. Achidi John brach schon beim Anblick des Behandlungsraums das erste Mal zusammen. Nachdem er in den Raum hineingeschleift worden war, wehrte er sich panisch gegen den Brechmitteleinsatz, fiel zu Boden und schrie: „I will die, I will die!“ Die verantwortliche Ärztin, Prof. Dr. Ute Lockemann, verzichtete auf „eingehende Untersuchungen“, entschied, ihm das Brechmittel dennoch einzufließen, und orderte Polizeiverstärkung. Mehrere Polizisten hielten den jungen Mann, der während der gesamten Tortur gefesselt war, schließlich auf dem Boden des Untersuchungsraumes fest. Zweimal schlug der Versuch, ihm eine Magensonde einzuführen, fehl. Beim dritten Mal gelang es der Ärztin, die Sonde durch die Nase einzuführen, und 30 ml des Brechmittels Ipecacuanha sowie 800 ml Wasser einzufließen. Noch währenddessen verkrampfte sich der Körper von Achidi John, er nässte ein und blieb danach reglos liegen. Die Ärztin deutet dies als „Simulation“. Es dauerte noch mehrere Minuten, bevor zunächst eine Studentin, dann die Ärztin Rettungsmaßnahmen einleiteten. Prof. Dr. Lockemann brach diese Maßnahmen nach kurzer Zeit ab und ließ den Sterbenden mit der Studentin und den Polizeibeamten allein, um selbst das Rettungsteam des UKE zu informieren. Erst den herbeigerufenen Notärzten gelang es, Achidi Johns Herztätigkeit zu aktivieren. Sein Herz schlug, bis sein Tod am 12. Dezember 2001 festgestellt und die intensivmedizinischen Geräte abgestellt wurden.

Trotz zahlreicher Strafanzeigen weigerte sich die Staatsanwaltschaft Hamburg, ein Ermittlungsverfahren gegen die verantwortliche Ärztin und die beteiligten Polizeibeamten einzuleiten, die an dem Brechmitteleinsatz gegen Achidi John beteiligt waren.

Achidi war sozusagen selbst schuld an seinem Tod: „Durch den Stress, der sich seit der Verhaftung aufgebaut hatte, ist es zum Tod gekommen. Daher kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Brechmitteleinsatz die Ursache für den Tod ist. Das ohne konkrete Verdächtigungen geführte Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.“

*Bachmann, Püschel, Sonnen, Zwei  
Jahre Brechmitteleinsätze in Hamburg,  
Kriminalistik 11/2004, S. 678ff.*

## Kasten 2

### Urteil Fall Daschner Frankfurter Rundschau, 19. 2.05

Nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Menschenwürde unantastbar. Keine Person darf durch die staatliche Gewalt zum Objekt, zu einem Ausbund von Angst und Schmerzen gemacht werden. Seinen Niederschlag hat dieser Rechtsgedanke auch in internationalen Verträgen und Konventionen, wie z. B. in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Deutschland Gesetzeskraft hat, gefunden. Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage dieses Rechtsstaates. Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage dieses Rechtsstaates. Der Verfassungsgeber hat sie ganz bewusst an den Anfang der Verfassung gestellt. (...) Die Dokumente aus der Zeit der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland machen unschwer deutlich, dass den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates die Gräueltaten des nationalistischen Regimes noch sehr deutlich vor Augen standen. Sein fundamentales Anliegen war, so etwas wie damals nie wieder entstehen zu lassen und mit der Verfassung dieses Grundgesetzes einen deutlichen Riegel vor jeglicher Versuchung zu schieben. Der Mensch sollte nicht ein zweites Mal als Träger von Wissen behandelt werden können, das der Staat aus ihm herauspressen will, und sei es auch im Dienste der Gerechtigkeit. So ist zu erklären, dass Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz unänderlich ist.

(...) Das strikte Verbot, einem Beschuldigten Gewalt auch nur anzudrohen, ist bereits das Ergebnis einer Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen. Diese wurden bei Errichtung des Grundgesetzes vorgenommen.

(...) Dabei geht es ganz wesentlich auch um den Schutz und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Die Urteile der Strafgerichte basieren auf einer korrekten Arbeit der Polizei in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Der Rechtsstaat würde sich selber aufgeben, wenn es diesem strikten Gebot keine Folge leisten würde.“